

Schachverband Württemberg e.V.

Schachbezirk Alb-Schwarzwald - Bezirksspielleiter

Klaus Fuß, Teckweg 20, 72461 Albstadt
Tel.: 0176 / 40160549, E-Mail: klaus.fuss@svw.info



4. September 2024

An

- die Postempfängerin des SV Schömberg (Annette Müller)
- die Mannschaftsführer und die Postempfänger der Vereine der A-Klasse Alb-Schwarzwald
- sowie die Staffelleiterin A-Klasse Anika Keller

Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Züge während einer Schachpartie und die Benutzung eines Spezialbrettes für den Spieler Werner Seeburger (SV Schömberg)

Hiermit ergeht durch den Bezirksspielleiter folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Der Spieler Werner Seeburger wird von der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Züge während einer Schachpartie befreit.
2. Der Spieler Werner Seeburger darf ein Spezialbrett mit Verstärkung von Figuren und Brett durch Klettband benutzen.
Das Spezialbrett wird von Werner Seeburger mitgebracht. Die Partie wird auf diesem Spezialbrett gespielt.
3. Eine Anpassung der Bedenkzeit für den Spieler Werner Seeburger wird nicht vorgenommen.
4. Diese Entscheidung gilt für die Saison 2024/2025.

Hinweis:

Der Spieler Werner Seeburger führt seine Züge auf dem Schachbrett selbst aus und bedient die Schachuhr selbst.

BEGRÜNDUNG

Der Spieler Werner Seeburger ist spastisch gelähmt und kann aufgrund dieser Erkrankung nicht von Hand schreiben. Daher beantragte der SV Schömberg die Befreiung des Spielers von der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Züge während einer Schachpartie und die Benutzung eines Spezialbrettes.

Falls es einem Spieler nicht möglich ist, die Partie aufzuzeichnen, darf er einen Assistenten, der aus Sicht des Schiedsrichters geeignet sein muss, einsetzen, um die Züge zu notieren (Artikel 8.1.6 FIDE-Regeln).

Durch die Erlaubnis, dass Werner Seeburger ein Spezialbrett mit Verstärkung von Figuren und Brett durch Klettband benutzen darf, ist es ihm möglich, seine Züge auf dem Schachbrett selbst auszuführen.

Daher wird in diesem Einzelfall von der Einsetzung eines Assistenten abgesehen. Für den Fall, dass es während einer Partie zu Unstimmigkeiten kommen sollte, ist die Partie von den beiden Spielern unter Mithilfe des Schiedsrichters und unter Benutzung der Aufzeichnung des Gegners von Werner Seeburger zu rekonstruieren.

Falls es einem Spieler nicht möglich ist, die Partie aufzuzeichnen, wird seine Bedenkzeit vom Schiedsrichter angemessen angepasst. Diese Anpassung wird nicht vorgenommen, wenn der Spieler behindert ist (Artikel 8.1.6 FIDE-Regeln).

Aufgrund der Behinderung von Werner Seeburger wird eine Anpassung der Bedenkzeit nicht vorgenommen.

Diese Entscheidung gilt für die Saison 2024/2025. Auf Antrag wird diese verlängert.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 10 Tage nach Zugang (Ankunft des Briefes oder der E-Mail) Protest eingelegt werden. Der Protest ist an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts Edgar Eckwert, Primstr. 15, 78628 Rottweil, eckwertundunger@freenet.de) per Post oder per Mail zu senden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Protest an den Bezirksspielleiter, Klaus Fuß, rechtzeitig abgesendet wird.

Die Protestgebühr beträgt beim Bezirksschiedsgericht 50,- Euro. Die Gebühr ist im Voraus an die zuständige Bezirkskasse zu zahlen (Kto.-Nr. 21061743, BLZ 643 500 70, KSK Tuttlingen). Liegt kein Protestfall vor, so kann das zuständige Gericht vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr erheben. Mit der Protestgebühr sind auch die Verfahrenskosten abgegolten, die beim Schiedsgericht selbst entstanden sind.

Klaus Fuß
Bezirksspielleiter Bezirk Alb/Schwarzwald